

Handreichung

Das nachstehende genehmigungsfähige Beispiel einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Übertragung der standesamtlichen Aufgaben wurde mit Hinweisen zu einigen Vereinbarungsregelungen angereichert, die dem besseren Verstehen der Hintergründe und Zusammenhänge hinsichtlich dieser Regelungen dienen sollen.

- Genehmigungsfähiges Beispiel -

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der standesamtlichen Aufgaben des Amtes auf die Stadt

zwischen

dem Amt ...,
(Adresse)

vertreten durch den/die Amtsdirektor/in(Name)...

und

der Stadt ...,
(Adresse)

vertreten durch den/die Bürgermeister/in ... (Name)...

Vorbemerkung:

Mit dem Ziel, in Anbetracht gestiegener Anforderungen die Aufgaben im Personenstandswesen im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit so bürgerfreundlich wie möglich zu erfüllen sowie einem leistungsfähigen Service und einer dienstleistungsorientierten Verwaltung gerecht zu werden, schließen die Stadt ... und das Amt ... (*nachfolgend Vereinbarungspartner genannt*) folgende delegierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung ab und regeln die Zuständigkeiten im Bereich Personenstandswesen durch die Übertragung der standesamtlichen Aufgaben des Amtes ... auf die Stadt Die Übertragung der im § 1 bezeichneten Aufgaben erfolgt auf der Grundlage des § 3 Absatz 1 des Brandenburgischen Gesetzes zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (Personenstandsausführungsgesetz – AG-PStG Bbg) vom 09.10.2003 (GVBl. I/03, [Nr.14], S.270), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), sowie des § 3 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2, Absatz 3 und § 5 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]).

Hinweise zu der Überschrift und der Vorbemerkung:

§ 1 des Brandenburgischen Gesetzes zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (Personenstandsausführungsgesetz - AG-PStG) bestimmt, dass die den Standesämtern obliegenden Aufgaben von den Ämtern und amtsfreien Gemeinden (Aufgabenträgern oder auch Kommunen genannt) als Auftragsangelegenheit wahrgenommen werden.

Die Träger der standesamtlichen Aufgaben können dabei nach den Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg – GKGBbg – zusammenarbeiten.

Im Bereich der standesamtlichen Aufgaben werden als zweckmäßige Formen der Zusammenarbeit aus personenstandsrechtlicher Sicht die Übertragung der Aufgabenzuständigkeit (Delegation) oder die Beauftragung mit der Aufgabendurchführung (Mandatierung) empfohlen.

Eine Vereinbarung der Übertragung der standesamtlichen Aufgaben ist unter allen denkbaren Trägern dieser Aufgabe möglich.

Wenn eine Kommune A (übertragende Aufgabenträgerin) die standesamtlichen Aufgaben auf die Kommune B (übernehmende Aufgabenträgerin) überträgt (oder delegiert), wird die Kommune B für beide Kommunen Aufgabenträgerin. Es findet der Zuständigkeitswechsel statt und die Kommune B wird für das räumliche Zuständigkeitsgebiet beider Kommunen allein zuständig. Das Standesamt der Kommune A wird aufgelöst. Infolge führt nur das Standesamt der Kommune B u.a. einen eigenen Kopfbogen, auf dem angegeben werden kann, für welche Kommunen das Standesamt B zuständig ist. Die Personenstandsregister werden nur noch in dem Standesamt der übernehmenden Aufgabenträgerin B geführt. Sämtliche Beurkundungen erfolgen nur im Namen der übernehmenden Aufgabenträgerin und in den Personenstandsregistern der übernehmenden Aufgabenträgerin.

Die Kooperation nach dem GKGBbg erfolgt auf der Grundlage einer freiwillig abzuschließenden, schriftlichen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung im Sinne dieses Gesetzes.

Zwingende Vereinbarungsinhalte sind in § 7 GKGBbg gesetzlich vorgegeben:

Gemäß § 7 Absatz 1 GKGBbg ist bei der vertraglichen Gestaltung der Zusammenarbeit darauf zu achten, dass die Beteiligten und die einzelnen Kooperationsaufgaben hinreichend bestimmt sind.

Darüber hinaus ist eine klare Vereinbarungsregelung darüber erforderlich, ob eine Delegation der Aufgabe (d.h. die Zuständigkeitsübertragung) oder nur die Aufgabendurchführung bei bleibender Zuständigkeit vereinbart wird (dies sollte bereits in der Überschrift der Vereinbarung klar zum Ausdruck kommen).

Des Weiteren kann ein Mitwirkungsrecht der die Aufgabe übertragenden Kommune gemäß § 7 Absatz 3 GKGBbg vereinbart werden.

Eine Kostenregelung soll des Weiteren gemäß § 7 Absatz 4 GKGBbg enthalten sein.

Gemäß § 7 Absatz 5 GKGBbg kann die öffentlich-rechtliche Vereinbarung befristet oder unbefristet geschlossen werden. Wird eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung unbefristet oder über mehr als zwanzig Jahre geschlossen, so ist in der Vereinbarung zu regeln, unter welchen Voraussetzungen sie durch einen einzelnen Beteiligten gekündigt oder durch alle Beteiligten aufgehoben werden kann. Das besondere Kündigungsrecht nach § 60 des Verwaltungsverfahrensgesetzes bleibt unberührt.

Wird lediglich die Durchführung der Aufgabe vereinbart, handelt es sich um eine Mandatierung mit der Durchführung der Aufgabe. Bei Mandatierung findet kein Zuständigkeitswechsel statt und die Kommune B wird lediglich Dienstleisterin für die Kommune A. Die beauftragende Kommune A kann jede Einzelheit der Aufgabendurchführung durch Weisung unmittelbar beeinflussen.

Welche Art der Kooperation (Delegation oder Mandatierung) in Frage kommt, hängt davon ab, welche Ziele bzw. Wirkungen erreicht werden sollen und welchen Einflussgrad die Kommune A behalten will.

Nachstehend werden ausschließlich Regelungen einer Vereinbarung zur Delegation von standesamtlichen Aufgaben als eine Form der Zusammenarbeit betrachtet.

Das nachstehende Beispiel enthält neben den o.g. zwingenden (durch den § 7 GKGBbg vorgegebenen) Inhalten auch fakultative Regelungen, die die Handhabung der Aufgabenübertragung erleichtern und Klarheit hinsichtlich der mit der Aufgabenübertragung verbundenen Pflichten sowie der Vor- und Nachbereitungsarbeiten schaffen sollen. Mit Blick auf die Vor- und Nachbereitung der Delegation sollten Vorlaufzeiten von 6 bis 9 Monaten bis zum Wirksamwerden der Delegation ins Auge gefasst werden.

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Das Amt ... überträgt mit Wirksamwerden dieser Vereinbarung die dem Standesamt nach dem Personenstandsgesetz sowie die weiteren nach Bundes- und Landesrecht zugewiesenen Standesamtsaufgaben in vollem Umfang auf die Stadt ... (Delegation).
- (2) Die Stadt ... übernimmt die Aufgaben nach Absatz 1 uneingeschränkt und in eigener Verantwortung. Sämtliche mit den übertragenen Aufgaben verbundenen Rechte und Pflichten gehen mit Wirksamwerden der Vereinbarung auf die Stadt ... über.
- (3) Werden den Standesämtern oder den Standesbeamten über die Aufgaben nach Absatz 1 hinaus künftig weitere Aufgaben durch Europa-, Bundes- oder Landesrecht zugewiesen oder der Bestand an bestehenden Aufgaben durch den Gesetzgeber verändert, so gelten für diese Aufgaben mit dem Inkrafttreten der Bestimmungen die Absätze 1 und 2 entsprechend.

Hinweise zu § 1:

Die Regelungen des § 1 des vorliegenden genehmigungsfähigen Beispiels dienen der hinreichenden Bestimmung der Beteiligten und der einzelnen Kooperationsaufgaben sowie der Klarstellung, dass eine Delegation als Kooperationsform vereinbart wird. Mit dem § 1 handelt es sich somit um einen zwingenden Inhalt gemäß der gesetzlichen Regelung des § 7 GKGBbg, die festschreibt, dass die Beteiligten und die einzelnen Kooperationsaufgaben sowie die Form der Zusammenarbeit zu bestimmen sind.

In der Praxis kommt es vor, dass die Vereinbarungspartner auch die Bezeichnung des Standesamtes nach der Delegation vereinbaren wollen. Das vorliegende genehmigungsfähige Beispiel einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Übertragung der standesamtlichen Aufgaben enthält jedoch keine Regelung hinsichtlich der Bezeichnung des Standesamtes nach der Delegation bzw. hinsichtlich der Implementierung der Bezeichnung des Standesamtes des die Zuständigkeit übertragenden Aufgabenträgers in die Bezeichnung des übernehmenden Aufgabenträgers oder einer Änderung der Bezeichnung des Standesamtes im Zusammenhang mit der Delegation. Denn es ist nicht zulässig, eine vom Namen der Trägerkommune abweichende Bezeichnung des Standesamtes zu vereinbaren. Bei einer Aufgabenübertragung im Sinne des § 5 Absatz 1 i.V.m. § 3 Absatz 1 Nr. 2 GKGBbg wird ausdrücklich kein gemeinsames Standesamt gebildet. Da es sich bei einem Standesamt nicht um eine selbständige Behörde der Kommune handelt, besteht rechtlich kein Raum, dem Standesamt einer Kommune einen anderen Namen zu geben, als den Namen der die Aufgabe innehabenden Kommune.

Auf dem Kopfbogen des Standesamtes der Aufgabenträgerin ist dementsprechend der Name der Körperschaft anzugeben, der die Aufgabe zuständigkeitsmäßig behördlich zuzuordnen ist und durch die sie getragen wird. Aus personenstandsrechtlicher Sicht bestehen jedoch keine Bedenken, wenn im Briefkopf des Standesamtes, der durch den Standesbeamten zu verwenden ist, neben der Bezeichnung des Aufgabenträgers ein Hinweis darauf erscheint, für welches Gebiet das Standesamt zuständig ist.

Z.B.:

*Standesamt Burg (Spreewald)
zuständig für die Bereiche der Gemeinden Kolkwitz, Neuhausen/Spree,
der Stadt Drebkau sowie des Amtes Burg (Spreewald)*

Kommunale Wappen sind auf dem Kopfbogen des Standesamtes jedoch nicht zulässig. Gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 11 i. V. m. § 1 Abs. 3 der Verordnung über die Hoheitszeichen des Landes Brandenburg (Hoheitszei-

§ 2 Erfüllung der Aufgabe

- (1) Die Erfüllung der Aufgaben nach der Aufgabenübertragung erfolgt in den Räumlichkeiten des Standesamtes der Stadt ..., soweit von der Stadt nicht eine Außenstelle des Standesamtes im Amt ... eingerichtet wird. Die Stadt ... hört das Amt ... vor der Einrichtung, Schließung oder wesentlichen Änderung (z.B. Öffnungszeiten) einer Außenstelle rechtzeitig an. Abweichend von Satz 1 bietet die Stadt ... bei entsprechendem Bedarf und im Rahmen der dienstlichen Möglichkeiten Eheschließungen und die Begründung von Lebenspartnerschaften in den dafür bisher genutzten Räumlichkeiten des Amtes ... und den vom Amt bisher genutzten Trauörtlichkeiten Dritter an.
- (2) Eine nach dem Wirksamwerden der Vereinbarung vorgenommene Übertragung von standesamtlichen Aufgaben weiterer Kommunen auf die Stadt ... berührt diese Vereinbarung nicht und bedarf nicht der Einwilligung des Amtes
- (3) Das Amt ... stellt die Stadt ... im Innenverhältnis von Schadensersatzansprüchen frei und übernimmt im Innenverhältnis die Haftung für diese Ansprüche, sofern und soweit sich diese aufgrund von Vorgängen ergeben, die vor dem Wirksamwerden dieser Vereinbarung durch das Standesamt des Amtes ... bearbeitet wurden und auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln zurückzuführen sind.
- (4) Die Vereinbarungspartner beraten und unterstützen einander zum Zwecke der Erfüllung dieser Vereinbarung und stellen die für die Durchführung dieser Vereinbarung und der damit zusammenhängenden Aufgaben erforderlichen Informationen und Unterlagen auch über den Tag des Wirksamwerdens der Vereinbarung hinaus uneingeschränkt und unentgeltlich zur Verfügung.

Hinweise zu § 2:

Zu Absatz (1):

Der die Aufgabe übertragenden Kommune können gemäß § 7 Absatz 3 GKGBbg in der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung Mitwirkungsrechte, z.B. betreffend Belegenheit, Auflösung, Öffnungszeiten von Außenstellen des Standesamtes oder von Trauorten, eingeräumt werden, z.B. sofern eine Außenstelle eingerichtet werden soll und/oder die bisherigen Trauörtlichkeiten weiter genutzt werden sollen.

Dieses Mitwirkungsrecht kann, wie in Absatz 1 beispielhaft dargestellt, geregelt werden. Aber es sind auch andere Varianten denkbar.

Ein Mitwirkungsrecht zu regeln, welches die Schaffung von beratenden Gremien (z.B. Beiräten) zur Folge hätte, die von allen beteiligten Kommunen besetzt werden müssten, ist bei der Delegation von standesamtlichen Aufgaben zwar rechtlich möglich, ist jedoch wegen der bestehenden Regelungsdichte im Personenstandsrecht nicht zweckmäßig und scheidet daher faktisch aus.

Im Falle, dass die bisherigen Trauörtlichkeiten der die Aufgabe übertragenden Kommune weiterhin genutzt werden sollen und diese nicht in privater Hand liegen, sollten auch die Fragen wie Miet- und Nutzungskosten für die Trauörtlichkeit vereinbart werden. Sinnvoll ist jedoch, dass diese weiteren Vereinbarungen in einer gesonderten öffentlich-rechtlichen Vereinbarung außerhalb des GKGBbg geregelt werden, soweit diese Regelungen nicht Gegenstand der generellen Kostenregelungen zwischen den Beteiligten werden sollen. Da die Investitionskosten für die Trauörtlichkeiten der Eigentümer trägt und die Trauörtlichkeiten der übertragenden Kommune überdies meist auch anderen Zwecken dienen, sind Vereinbarungsregelungen über eine Beteiligung der Nutzer an Investitionskosten im vorliegenden Beispiel nicht enthalten.

Hat die die Aufgabe übertragende Kommune Trauörtlichkeiten genutzt, die in privater Hand liegen, tritt die die Aufgabe übernehmende Aufgabenträgerin nicht automatisch in den entsprechenden Nutzungsvertrag mit dem

privaten Dritten ein (keine Rechtsnachfolge!). Die die Aufgabe übertragende Kommune hat daher den zivilrechtlichen Nutzungsvertrag unter Beachtung der Kündigungsfristen wegen Wegfall der Geschäftsgrundlage rechtzeitig zu kündigen. Ersatzweise kann die die Aufgabe übernehmende Kommune durch rechtsgeschäftliche Erklärung in den bestehenden Vertrag eintreten (wenn dieser z.B. günstig war), wenn die Zustimmung des anderen Vertragspartners gegeben ist.

Zu Absatz (2):

Es ist denkbar, dass auch weitere Aufgabenträger von standesamtlichen Aufgaben diese zukünftig auf den übernehmenden Aufgabenträger delegieren. Der Absatz (2) stellt lediglich klar, dass diese zukünftigen Übertragungen die vorliegende Aufgabendelegation nicht in Frage stellen und daher nicht der Einwilligung der Kommune bedürfen, die ihre standesamtlichen Aufgaben auf den nunmehr für sie zuständigen Aufgabenträger bereits übertragen hat.

Gemäß § 3 Absatz 3 Satz 3 GKGBbg besteht die Möglichkeit, die Aufgabe auf andere Kommunen weiter zu delegieren, soweit die delegierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung nichts anderes bestimmt.

§ 3 Pflichten des übertragenden Aufgabenträgers

- (1) Das Amt ... führt den Abschluss des bislang geführten Personenstandsregisters am Tag vor der Aufgabenübertragung in Abstimmung mit dem beauftragten IT-Dienstleister aus.
- (2) Das Amt ... sichert zu und trägt dafür Sorge, dass zum Zeitpunkt der Datenübernahme sämtliche Register den aktuellen Stand aufweisen und Arbeitsrückstände, wie beispielsweise Folgebeurkundungen und einzutragende Hinweise, nicht vorhanden sind. Die Personenstandsregister sind durch das Amt ... ordnungsgemäß abzuschließen und mit dem Wirksamwerden der Vereinbarung an die Stadt ... zu überführen.
- (3) Das Amt ... übergibt spätestens am Tag vor dem Wirksamwerden der Vereinbarung die Altregister, Namensverzeichnisse, Sammelakten und sämtliche relevanten Vorgänge an die Stadt ..., soweit eine Abgabe an das Archiv nicht zulässig oder nicht möglich ist.
Für die Übergabe der Personenstandsregister, Personenstandsvorgänge einschließlich der Sammelakten und der sonstigen Unterlagen wird eine Übergabenederschrift einschließlich eines Verzeichnisses des im Archiv des Amtes ... /der Gemeinde .../des Landkreises ... befindenden standesamtlichen Archivguts des Standesamtes ... gefertigt.
- (4) Das Amt ... trägt dafür Sorge, dass mit Ablauf des auf das Wirksamwerden dieser Vereinbarung vorangegangenen Tages die Dienstsiegel des Standesamtes ... entwertet werden. Die Bestellung der Standesbeamtinnen bzw. Standesbeamten des Amtes ... ist mit dem Wirksamwerden dieser Vereinbarung durch das Amt zu widerrufen.

Hinweise zu § 3:

Pflichten im Zusammenhang mit der Übertragung standesamtlicher Aufgaben auf einen anderen Aufgabenträger sind zwar in der Allgemeinen Weisung zur Durchführung des Personenstandsgesetzes vom 15. September 2014 (Gesch.Z.: 21-821-06) unter der Nr. 2.1.3 geregelt, im vorliegenden genehmigungsfähigen Beispiel werden diese jedoch zur Klarstellung ausdrücklich genannt, um den reibungslosen Ablauf der Aufgabenübertragung zu sichern.

Zu Absatz (1):

Die die Aufgabe übernehmende Kommune tritt nicht automatisch in den Vertrag bzw. die Vereinbarung mit dem IT-Dienstleister ein, der für die die Zuständigkeit und die Aufgabe übertragende Kommune vertraglich ver-

pflichtet war (keine Rechtsnachfolge!). Die übertragende Kommune muss daher den bestehenden Vertrag mit dem IT-Dienstleister rechtzeitig (nach Beschluss über die öffentlich-rechtliche delegierende Vereinbarung und vor deren Inkrafttreten) kündigen (Sonderkündigungsrecht wegen Wegfalls der Geschäftsgrundlage). Zur Frage der durch die Kündigung entstehenden Kosten vgl. Hinweise zu § 4). Soweit es sich um eine öffentlich-rechtlichen Vereinbarung (örV), z.B. mit dem Kommunalen Rechenzentrum Cottbus, handelt, bedarf es zuvor des Beschlusses der Kündigung durch die Vertretungskörperschaft (Gemeindevertretung bei amtsfreien Gemeinden, Amtsausschuss bei Ämtern) des kommunalen Aufgabenträgers. Die Beendigung der örV mit dem Kommunalen Rechenzentrum der Stadt Cottbus bedarf der öffentlichen Bekanntmachung.

Ausschließlich bei zivilrechtlichen Verträgen kann die die Aufgabe und die Zuständigkeit übernehmende Kommune ersatzweise durch rechtsgeschäftliche Erklärung in den bestehenden Vertrag eintreten, wenn die Zustimmung des anderen Vertragspartners gegeben ist.

Zu Absatz (2):

Die Übergabe der Altregister, Namensverzeichnisse, Sammelakten und sämtlicher relevanten Vorgänge an den übernehmenden Aufgabenträger, soweit eine Abgabe an das Archiv nicht zulässig oder nicht möglich ist, sollte spätestens am Tag vor dem Wirksamwerden der Delegation erledigt sein. Der Abschluss der Personenstandsregister des übertragenden Aufgabenträgers sollte am Tag vor dem Aufgabenübergang in Abstimmung mit dem beauftragten IT-Dienstleister erledigt werden.

Der die Aufgabe übertragende Aufgabenträger hat des Weiteren rechtzeitig dafür Sorge zu tragen, dass seine Verträge mit dem Verlag für Standesamtswesen gekündigt werden.

Der die Aufgabe übertragenden Kommune obliegt schließlich die abschließende Unterrichtung der unteren Fachaufsichtsbehörde über sämtliche erfolgten Maßnahmen und Unterrichtungen im Zusammenhang mit der Aufgabenübertragung.

Zu Absatz (4) Satz 2:

Mit Wirksamwerden der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Übertragung (Delegation) von Aufgaben nach § 5 Absatz 1 GKGBbg gehen aufgrund der gesetzlichen Bestimmung des § 3 Absatz 3 Satz 1 GKGBbg alle mit der Trägerschaft der – standesamtlichen – Aufgaben einhergehenden Rechte und Pflichten der delegierenden Kommune auf die Kommune über, auf die die Aufgabe übertragen wird. Die delegierende Kommune ist daher nicht mehr Trägerin der standesamtlichen Aufgaben im Sinne des Brandenburgischen Gesetzes zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (Personenstandsausführungsgesetz - AG-PSiG Bbg) und verfügt über kein Standesamt mehr. Insoweit ist sie auch nicht mehr befugt, Standesbeamte zu führen, so dass ein Widerruf der Bestellung unausweichlich ist. Die bestehende Bestellung ist mit Wirkung mit Ablauf des Tages vor dem Wirksamwerden der Delegation durch den Amtsdirektor bzw. den hauptamtlichen Bürgermeister zu widerrufen.

§ 4 Pflichten des übernehmenden Aufgabenträgers

- (1) Die Stadt ... gewährleistet mit dem Tag der Aufgabenübertragung in rechtzeitiger Abstimmung mit dem beauftragten IT-Dienstleister die Anlegung neuer Personenstands- und Sicherungsregister.
- (2) Die Stadt ... stellt die zur Aufgabenwahrnehmung erforderlichen technischen Voraussetzungen zur Verfügung. Insbesondere übersendet sie dem beauftragten IT-Dienstleister ... den von diesem vorgegebenen Antrag auf Einrichtung einer angepassten Nutzerregelung, von dem der unteren Fachaufsichtsbehörde eine Kopie zuzusenden ist.
- (3) Die Stadt ... übergibt mit dem Wirksamwerden dieser Vereinbarung den Standesbeamtinnen sowie Standesbeamten des Standesamtes der Stadt ... ein Hinweisschreiben, aus dem sich der Umfang des erweiterten Zuständigkeitsbereichs ergibt. Die Stadt ... hat für die Bestellung der für das erweiterte Standesamt ... tätigen Standesbeamtinnen und Standesbeamten und die Beschaffung der für diese erforderlichen Siegel, Signaturkarten etc. Sorge zu tragen.

- (4) Wurden vor dem Wirksamwerden der Vereinbarung vom Standesamt des Amtes ... bereits Termine verbindlich zugesagt, die ab dem Wirksamwerden der Vereinbarung stattfinden, sind diese durch das Standesamt der Stadt ... einzuhalten.

Hinweise zu § 4:

Bei einer Aufgabenübertragung durch Delegation ist – nach Beschluss über die öffentlich-rechtliche Vereinbarung und vor deren Inkrafttreten - durch den die Aufgabe übernehmenden Aufgabenträger zusätzlich Folgendes zu veranlassen:

- Rechtzeitige Beschaffung einer neuen Standesamtsnummer beim Amt für Statistik Berlin-Brandenburg, d.h. nach Beschluss über die öffentlich-rechtliche delegierende Vereinbarung und vor deren Inkrafttreten (vgl. dazu Hinweise zu § 10 Abs. 3). Dafür ist ein Zeitraum von 2-3 Monaten einzuplanen, da die neue Standesamtsnummer rechtzeitig vor Wirksamwerden der Delegation vorliegen muss. Die neue Nummer wird u.a. bei der Nachfassung zum korrekten Zuordnen der elektronischen Registereinträge benötigt;*
- Unterrichtung über die neue Standesamtsnummer an das Zentrale Testamentsregister;*
- Anlegung neuer Personenstands- und Sicherungsregister mit dem Tag des Aufgabenübergangs (hierzu ist rechtzeitig mit dem beauftragten IT-Dienstleister Kontakt aufzunehmen);*
- Ggf. Bestellung der Standesbeamtinnen und Standesbeamten des ehemaligen Aufgabenträgers zu Standesbeamten des übernehmenden Aufgabenträgers (Näheres ist in den Hinweisen zu § 5 erläutert);*
- Interne Klärung der Weiterbenutzung der Signaturkarten bzw. Neubeschaffung;*
- Ggf. Beschaffung neuer Siegel im Zusammenhang mit der Bestellung von weiteren Standesbeamten, die im Rahmen der Personalstellung oder Abordnung durch den übernehmenden Aufgabenträger bestellt werden;*
- Rechtzeitige Unterrichtung des Brandenburgischen IT-Dienstleisters (ZIT-BB), der das Deutsche Verwaltungsdienstverzeichnis (DVDV) für die Übermittlung elektronischer Mitteilungen (XPersonenstand-Nachrichten) führt;*
- Unterrichtung des Ministeriums der Finanzen, Referat 36, im Zusammenhang mit der Durchführung der Mitteilungspflichten der Standesämter nach § 34 Absatz 2 Nummer 1 ErbStG i.V.m. §§ 4 und 5 Absatz 1 Erbschaftsteuer-Durchführungsverordnung - ErbStDV;*
- Rechtzeitige Unterrichtung des Verlags für Standesamtswesen zur Aktualisierung des Ortsbuchs der Bundesrepublik Deutschland sowie Mitteilung der neuen Standesamtsnummer (ca. 2 Monate vor Wirksamwerden der Delegation);*
- Abschließende Unterrichtung der unteren Fachaufsichtsbehörde über sämtliche erfolgten Maßnahmen und Unterrichtungen.*

Zusätzliche Hinweise des Kommunalen Rechenzentrums Cottbus (KRZ):

Bei einer Aufgabenübertragung durch Delegation ist durch die Aufgabenträger aus der Sicht des KRZ des Weiteren Folgendes zu veranlassen:

- Rücksendung des unterschriebenen Angebotes des KRZ für kündigungsbedingte Kosten an das KRZ zur „Zusammenlegung“ der Standesämter (spätestens 3 Monate vor Wirksamwerden der Delegation):
Die „Zusammenlegung“ der Standesämter ist mit einem enormen betrieblichen Aufwand verbunden (Abschaltung/ Außerbetriebnahme des Fachverfahrens und des Registers für das komplette Bundesland). Dafür fallen Kosten an, die die das Standesamt führende (die Aufgabe übertragende) Kommune trägt. Die Kosten für die „Zusammenlegung“ werden durch das KRZ ermittelt. Das Angebot für die „Zusammenle-*

gung“ von Standesämtern unter Verwendung von AutiSta 10.x wird durch das KRZ erstellt. Die Abfrage des Angebots erfolgt durch das Standesamt an das KRZ (rechtzeitig schon vor dem Beschluss über die delegierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung, damit die Kosten der beschließenden Gemeindevertretung bzw. dem beschließenden Amtsausschuss vorliegen).

Die Rechnungslegung erfolgt nach Abschluss der notwendigen Arbeiten an das das Angebot abfragende Standesamt.

Auch bei Kündigung nach dem Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund fallen Kosten an!

Um einen reibungslosen Ablauf zu garantieren, wird die „Zusammenlegung“ zuerst auf dem Testsystem erfolgen. Nach entsprechender Freigabe der beteiligten Standesämter erfolgt die „Zusammenlegung“ auf dem Produktivsystem.

- jedes Standesamt muss vor dem Wirksamwerden der Delegation den Jahresabschluss für alle Register durchführen;
- eingegangene Mitteilungen müssen vor dem Wirksamwerden der Delegation eingearbeitet und abgeschlossen sein;
- Mitteilung der Zugriffsberechtigung (Clients und Nutzer) für das nach der Delegation vergrößerte Standesamt gegenüber dem KRZ;
- Mitteilung der verwalteten Standesämter und zusätzliche Kontrolle, ob dieses ordnungsgemäß im Ortsbuch der Bundesrepublik Deutschland hinterlegt ist: Zu den verwalteten Standesämtern gehören meistens aus der Historie gewachsene Standesämter, die heute nicht mehr existieren, aber durch ein „anderes“ Standesamt verwaltet werden. Die verwalteten Standesämter werden durch die Standesbeamten der Ortsbuchredaktion der Bundesrepublik Deutschland gemeldet. Für die richtige Zuordnung bei der „Zusammenlegung“ (hier handelt es sich meistens um nacherfasste Einträge) müssen diese Standesamtsnummern dem KRZ bekannt sein und mit den in der Ortsbuchredaktion angegebenen Nummern übereinstimmen.
- Sofern Vorgänge in den Bereichen Anmeldung Eheschließung (EA), Anmeldung im Bereich Lebenspartnerschaft (LA), Eheschließung (EE) und Begründung einer Lebenspartnerschaft (LE) vorbereitet wurden (WICHTIG: es darf noch keine Registernummer vergeben worden sein!), können diese in das durch die Delegation erweiterte Standesamt übernommen werden (die Vorgangsliste der „offenen“ bzw. „zu übernehmenden Vorgänge“ muss dem KRZ Cottbus spätestens 3 Tage vor Wirksamwerden der Delegation zur Verfügung stehen).

Anmeldungen zur Eheschließung und zur Begründung einer Lebenspartnerschaft haben 6 Monate Gültigkeit. Wenn diese Anmeldungen durch die Bürger vor der „Zusammenlegung“ der Standesämter erfolgen, werden diese folglich im Bereich EA (Anmeldung Eheschließung) oder im Bereich LA (Anmeldung im Bereich Lebenspartnerschaft) im Fachverfahren eingetragen. Zu diesem Zeitpunkt existiert noch das „alte“ Standesamt. Anschließend werden diese Vorgänge im Bereich EE (Eheschließung) oder im Bereich LE (Begründung) eingetragen bzw. bearbeitet und vorbereitet. Der eigentliche Eintrag wird jedoch erst nach der Eheschließung verfügt, dass kann also auch 6 Monate nach der Anmeldung sein und somit schon das „neue Standesamt“ betreffen. Bei einer „Zusammenlegung“ der Standesämter durch eine Aufgabendelegation werden alle Vorgangsdaten gelöscht. Folglich wären diese Vorgänge im „neuen“ Standesamt nicht mehr vorhanden bzw. verfügbar. Um den Standesbeamten die erneute Eingabe dieser Vorgangsdaten zu ersparen, können die Vorgänge aus dem „aufgelösten“ Standesamt in das „neue“ Standesamt durch das KRZ übertragen werden. Wichtig ist hierbei, dass für die zu übernehmenden Vorgänge im Bereich Ehe-

schließung und Begründung der Lebenspartnerschaft im Fachverfahren noch keine Registernummer vergeben ist.

§ 5 Personalrechtliche Folgen

(Variante 1: Keine Personalüberleitung)

- (1) Bei der Übertragung der standesamtlichen Aufgaben des Amtes ... auf die Stadt ... handelt es sich um eine delegierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung ohne Personalüberleitung.
- (2) Die Stadt ... verpflichtet sich, das für die Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Vereinbarung notwendige eigene Fachpersonal einzusetzen sowie eine regelmäßige fachliche Fortbildung der Standesbeamtinnen und Standesbeamten sicherzustellen. Sofern Veränderungsbedarf in der personellen Ausstattung besteht, teilt die Stadt ... dies dem Amt ... vorausschauend und rechtzeitig mit.

(Variante 2 Personalgestellung)

Das Amt ... stellt der Stadt auf Grundlage einer gesonderten Vereinbarung ... Tarifbeschäftigte des Amtes, die bisher als Standesbeamte des Amtes beschäftigt waren, in Vollzeitbeschäftigung / mit ... v.H. der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit durch Personalgestellung nach § 4 Absatz 3 Satz 1 TVöD dauerhaft zur Verfügung. Die Stadt ... kann das gestellte Personal als Standesbeamte der Stadt ... bestellen bzw. eine von ihr vorgenommene Bestellung widerrufen. Die Stadt ... informiert hierüber das Amt ... im Vorfeld. Endet die Personalgestellung, ist die Bestellung zu widerrufen.

(Variante 3: vorübergehende Abordnung)

Das Amt ... stellt der Stadt ... Tarifbeschäftigte des Amtes, die bisher als Standesbeamte des Amtes beschäftigt waren, durch Abordnung in Vollzeitbeschäftigung / durch Teilabordnung mit ... v.H. der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit vorübergehend zur Verfügung (§ 4 Absatz 1 TVöD). Die Stadt ... kann das abgeordnete Personal des Amtes ... für die Dauer der Abordnung als Standesbeamte der Stadt ... bestellen bzw. eine von ihr vorgenommene Bestellung widerrufen. Die Stadt ... informiert hierüber das Amt ... im Vorfeld.

Hinweise zu § 5:

Bei einer kommunalen Zusammenarbeit ist der die Aufgabe durchführende Aufgabenträger für die Bestellung der einzusetzenden Standesbeamten zuständig (vgl. § 1 Absatz 1 Satz 2 Brandenburgische Personenstandsverordnung - BbgPStV).

Das GKGBbg fordert jedoch nicht, dass bei einer Aufgabenübertragung Personal-, Personalgestellungs- oder Personalabordnungsfragen zwingend in der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Übertragung (Delegation) der standesamtlichen Aufgaben nach GKGBbg enthalten sein müssen. Es wird jedoch empfohlen, in der Vereinbarung zumindest die Grundsätze festzulegen, d.h. sich zumindest über die Variante (1, 2 oder 3) zu einigen, die dann durch die Verwaltungen umgesetzt werden sollen.

Sollten sich die Partner einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Übertragung der standesamtlichen Aufgaben auf den Grundsatz geeinigt haben, die Varianten 2 oder 3 zur Regelung personalrechtlicher Folgen zu verfolgen, wird empfohlen, bereits im Zuge der Erarbeitung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung (d.h. noch vor der Beschlussfassung über die öffentlich-rechtliche Vereinbarung) prüfen zu lassen, ob die

Bestellungsvoraussetzungen gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 BbgPStV (Regelvoraussetzungen) bei den Personen vorliegen, die zur Verfügung gestellt bzw. abgeordnet und zur Standesbeamtin oder zum Standesbeamten des übernehmenden Aufgabenträgers bestellt werden sollen.

Die Regelvoraussetzungen gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 BbgPStV sind die Befähigung für die Laufbahn des gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienstes oder als Tarifbeschäftigte/r eine vergleichbare Qualifikation sowie die Bewährung während einer mindestens sechsmonatigen Tätigkeit als Sachbearbeiter/in im Standesamt. Diese Prüfung obliegt dem die Aufgabe übernehmenden Aufgabenträger, der bei einer kommunalen Zusammenarbeit für die Bestellung der einzusetzenden Standesbeamten zuständig ist (vgl. § 1 Absatz 1 Satz 2 Brandenburgische Personenstandsverordnung - BbgPStV).

Bei der Frage, ob eine Qualifikation mit der Befähigung für den gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienst vergleichbar ist, handelt es sich um eine dienstrechtliche Bewertung, die ausschließlich durch den Arbeitgeber zu besorgen ist. Die Aufgabenträger können sich dabei Unterstützung z.B. beim kommunalen Arbeitgeberverband oder beim Städte- und Gemeindebund holen. Bei der Beurteilung eines Studienganges, den die betroffenen Person vorweisen kann, können zum Vergleich insbesondere die in § 29 Absatz 7 der Verordnung über die Laufbahnen der Beamten des Landes Brandenburg (Laufbahnverordnung - LVO) vom 16. September 2009 (GVBl.II/09, [Nr. 30], S.622) genannten Kriterien, insbesondere die Studieninhalte des in § 29 Absatz 8 LVO genannten Studienganges an der Fachhochschule Wildau herangezogen werden.

Liegen die Voraussetzungen gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 BbgPStV nicht vor, ist durch den die Aufgabe übernehmenden Aufgabenträger zu prüfen, ob Ausnahmen von den Regelvoraussetzungen gegenüber der unteren Fachaufsichtsbehörde für das Personenstandswesen geltend gemacht werden können. Hierfür hat der bestellende Aufgabenträger unter der Berücksichtigung der eigenen örtlichen Gegebenheiten selbst zu prüfen, ob bei Nichtvorliegen der Bestellungsvoraussetzungen gemäß § 2 BbgPStV bei der Person, die zur Standesbeamtin oder zum Standesbeamten des übernehmenden Aufgabenträgers bestellt werden soll, die Regelvoraussetzungen durch andere Qualifikationen bei der betroffenen Person selbst oder durch besondere örtliche Gegebenheiten im Standesamt gemäß Nr. 1.6 der Allgemeinen Weisung zur Durchführung des Personenstandsgesetzes vom 15. September 2014 ausgeglichen werden können. Das Vorliegen von Ausnahmen muss der übernehmende Aufgabenträger gegenüber der unteren Fachaufsicht für das Personenstandswesen begründen und diese um Zustimmung zur beabsichtigten Bestellung ersuchen. Betroffene Beschäftigte sind frühzeitig einzubinden.

Es empfiehlt sich, frühzeitig (also im Rahmen der Vereinbarungsverhandlungen über die beabsichtigte Übertragung der standesamtlichen Aufgaben) Kontakt mit der unteren Fachaufsichtsbehörde aufzunehmen und Zustimmungsfähigkeit der Bestellungsanschlüsse des neuen Aufgabenträgers prüfen zu lassen.

(Näheres zu den personalrechtlichen Folgen einer Delegation von Aufgaben auf einen anderen Aufgabenträger wird in einer gesonderten Handreichung behandelt!)

§ 6

Gebührenerhebung, Kostenerstattung

(Variante 1: keine Kostenerstattung)

- (1) Die Stadt ... erhebt für Amtshandlungen im Rahmen der Erfüllung der standesamtlichen Aufgaben nach § 1 Gebühren und Auslagenersatz in eigener Zuständigkeit.
- (2) Eine Kostenerstattung für darüber hinausgehende Personal- und Sachkosten der Stadt ... erfolgt nicht.
- (3) Die Vereinbarungsparteien werden erstmals für das Jahr ... anhand der Kostennachweise der Stadt ... prüfen, ob die Beibehaltung der Regelungen des Absatzes 2 angemessen ist oder diese Verein-

barung durch eine neue Kostenerstattungsregelung zu ergänzen ist. Für eine Änderung der Kostenerstattungsregelung findet § 8 Absatz 2 Anwendung.

(Variante 2: Spitzabrechnung)

- (1) Die Stadt ... erhebt für Amtshandlungen im Rahmen der Erfüllung der standesamtlichen Aufgaben nach § 1 Gebühren und Auslagenersatz in eigener Zuständigkeit.
- (2) Die der Stadt ... für die Aufgabenerfüllung nach § 1 entstehenden Personal- und Sachaufwendungen, die nicht durch Gebühreneinnahmen und Aufwandsersatz nach Absatz 1 gedeckt sind, werden der Stadt durch das Amt ... erstattet. Die Kostenerstattung erfolgt nach dem Verhältnis der Summe der Einwohnerzahlen der amtsangehörigen Gemeinden des Amtes ... zur Gesamtzahl aller nach Wirksamwerden dieser Vereinbarung vom örtlichen Zuständigkeitsbereich des Standesamtes der Stadt ... erfassten Einwohner. Dabei werden die in der amtlichen Statistik des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg zum 31. Dezember des jeweils vorletzten Jahres erfassten Einwohnerzahlen zugrunde gelegt.
- (3) Maßgeblicher Abrechnungszeitraum ist das vorausgegangene Haushaltsjahr. Grundlage für die Ermittlung der Personal- und Sachkosten nach Absatz 2 bilden dabei insbesondere:
 1. die Personalkosten für die zur Aufgabenerfüllung notwendigen Beschäftigten einschließlich der Kosten für dienstlich notwendige Fortbildungen,
 2. die sich bei sparsamer und wirtschaftlicher Haushaltsführung aus dem notwendigen Personaleinsatz ergebenden Sachkosten aller Arbeitsplätze des Standesamtes, ermittelt auf Grundlage der Sachaufwendungen im Personenstandswesen des abzurechnenden Jahres unter Berücksichtigung der durchschnittlichen anteiligen Verwaltungsgemeinkosten sowie
 3. die auf Antrag einer Standesbeamtin oder eines Standesbeamten erstatteten Reisekosten nach dem Bundesreisekostengesetz.

Für den Nachweis der Personal- und Sachkosten hat die Stadt ... geeignete Kostennachweise zu führen.

- (4) Bis zum 31. Juli des Folgejahres erstellt die Stadt ... eine Spitzabrechnung der im vorausgegangenen Kalenderjahr im Zusammenhang mit der Aufgabenerfüllung tatsächlich angefallenen Kosten nach Absatz 2 und der nach Absatz 1 Satz 1 geltend gemachten Gebühren und Auslagen. Die Erstattung des sich nach Abzug der Gebühren und Auslagenersatz aus der Spitzabrechnung ergebenden Betrages erfolgt durch das Amt ... binnen einer Frist von zwei Monaten nach Zugang der Spitzabrechnung nach Satz 1.

(Variante 3: Pauschalisierte Kostenerstattung)

- (1) Die Stadt ... erhebt für Amtshandlungen im Rahmen der Erfüllung der standesamtlichen Aufgaben nach § 1 Gebühren und Auslagenersatz in eigener Zuständigkeit.
- (2) Die der Stadt ... für die Aufgabenerfüllung nach § 1 entstehenden Personal- und Sachkosten, die trotz sparsamer und wirtschaftlicher Haushaltsführung nicht durch Gebühreneinnahmen und Aufwandsersatz nach Absatz 1 gedeckt werden können, werden der Stadt durch das Amt ... mittels einer pauschalisierten Kostenerstattung nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen ersetzt.

(Untervariante: Pauschale je Einwohner)

- (3) Die Kostenerstattung nach Absatz 2 beträgt pro Haushaltsjahr ... EUR pro Einwohner der Gesamtheit seiner amtsangehörigen Gemeinden. Dabei werden die in der amtlichen Statistik des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg zum 31. Dezember des jeweils vorletzten Jahres erfassten Einwohnerzahlen zugrunde gelegt. Mit der Kostenerstattung sind sämtliche Personal- und Sachkosten abgegolten.

(Untervariante: fester Pauschalbetrag)

- (3) Die Kostenerstattung nach Absatz 2 beträgt pauschal ... EUR pro Haushaltsjahr. Mit der Kostenerstattung sind sämtliche Personal- und Sachkosten abgegolten.
- (4) Die Kostenerstattung erhöht sich jeweils um den Prozentsatz der Tarifierhöhungen im öffentlichen Dienst für Angestellte gemäß TVöD. Die prozentuale Erhöhung gilt jeweils ab dem 1. Januar des auf die Tarifierhöhung folgenden Jahres.
- (5) Das Amt ... zahlt die Kostenerstattung nach Absatz 3 zum 1. Juli für das laufende Haushaltsjahr an die Stadt

(Zusatz bei unterjährigem Vertragsbeginn)

Abweichend zahlt das Amt bis zum ... für das begonnene erste Jahr der Aufgabenübertragung ... Prozent der sich nach Absatz 3 ergebenden Höhe der Kostenerstattung.

- (6) Die Vereinbarungsparteien werden erstmals für das Jahr ... und danach alle ... Haushaltsjahre gemeinsam anhand der Kostennachweise der Stadt ... prüfen, ob die Beibehaltung der Regelungen der Absätze 2 bis 5 angemessen ist oder diese Vereinbarung durch eine neue Kostenerstattungsregelung zu ändern ist. Für eine Änderung der Kostenerstattungsregelung findet § 8 Absatz 2 Anwendung.

Hinweise zu § 6:

Bei den o.g. Kostenerstattungsvarianten handelt es sich nur um Beispiele; die Vereinbarungspartner können abweichende Kostenerstattungsvarianten entwickeln.

Zu Absatz (1):

Kostenregelungen sollen gemäß § 7 Absatz 4 GKGBbg in der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Übertragung der standesamtlichen Aufgaben enthalten sein. Sie sollten frühzeitig und zu Beginn der Verhandlungen der Vereinbarungspartner behandelt werden, um zu einer Einigung zu kommen und die Delegation insgesamt nicht zu gefährden.

Keine Amtshandlung im Sinne des § 2 Gebührengesetz für das Land Brandenburg (GebGBbg) ist die Registerführung durch das Standesamt. Das heißt, die Kosten für die Registerführung sind nicht in die nach der Gebührenordnung des Ministeriums des Inneren und für Kommunales zu erhebenden Gebühren einkalkuliert.

§ 7 Geltungsdauer

- (1) Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Die Vereinbarung kann von jedem Vereinbarungspartner schriftlich zum 31. Dezember eines jeden Jahres mit einer Frist von zwölf Monaten gekündigt werden, wobei das Kündigungsschreiben spätes-

tens drei Monate vor Jahresende dem anderen Vereinbarungspartner zugegangen sein muss. In dem Kündigungsschreiben sollen die Gründe der Kündigung wiedergegeben werden.

- (3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund, z.B. bei Änderung der gesetzlichen Grundlagen, bleibt unberührt. § 60 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes bleibt unberührt.
- (4) Die Kündigung nach Absatz (2) oder Absatz (3) bedarf zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen Beschlussfassung durch die Vertretungskörperschaft des kündigenden Vereinbarungspartners (§ 28 Absatz 2 Nummer 24 BbgKVerf) und der Genehmigung der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde (§ 41 Absatz 3 Nummer 2 GKGBbg).

Hinweise zu § 7:

Diese Vereinbarung kann befristet oder unbefristet geschlossen werden. Es gibt hierzu keine gesetzliche Begrenzung. Wird eine Vereinbarung unbefristet oder über mehr als zwanzig Jahre geschlossen, so ist in der Vereinbarung gemäß § 7 Absatz 5 GKGBbg zu regeln, unter welchen Voraussetzungen sie durch einen einzelnen Beteiligten gekündigt werden kann [vgl. Absatz (2)].

Die Musterformulierung des § 7 Absatz 2 Satz 1 sieht vor, dass die Kündigung bei dem Partner der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung spätestens zum 31. Dezember des Vorjahres eingegangen sein muss. Mit Wirksamwerden einer Kündigung fällt die Aufgabe an die vor Abschluss der Vereinbarung zuständige Kommune zurück. Die Vereinbarung muss daher einen angemessenen Zeitraum vom Einlegen der Kündigung bis zu deren Wirksamwerden regeln, um der kündigenden Kommune die Möglichkeit zu geben, ein neues Standesamt zu bilden, geeignetes Personal einzustellen und den Abschluss von Verträgen zur Gewährleistung der Arbeitsfähigkeit sicherzustellen.

Für die Wirksamkeit der Kündigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung bedarf es einer vorherigen Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung bzw. des Amtsausschusses des kündigenden Aufgabenträgers sowie der kommunalaufsichtlichen Genehmigung nach § 41 Absatz 3 Nr. 1 GKGBbg und der öffentlichen Bekanntmachung nach § 8 Absatz 1 Satz 2 GKGBbg.

§ 8 Schriftform

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform und einer vorhergehenden Beschlussfassung der Vertretungskörperschaften der Vereinbarungspartner (§ 28 Absatz 2 Nr. 24 BbgKVerf). Sie bedürfen der Genehmigung der unteren Kommunalaufsichtsbehörde, soweit der Kreis der Vereinbarungsbeteiligten oder der Bestand der delegierten Aufgabe verändert wird (§ 41 Absatz 3 Nr. 2 GKGBbg).

Hinweise zu § 8:

Der Abschluss einer delegierenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung i.S.d. GKGBbg bedarf nach § 28 Absatz 2 Nr. 24 BbgKVerf zwingend der Beschlussfassung der Vertretungskörperschaften der Kommunen (Gemeindevertretungen der amtsfreien Gemeinden bzw. Amtsausschüsse der Ämter) über den Vereinbarungstext, der daher selbst Gegenstand der Beschlussvorlage sein muss. Ohne eine solche Beschlussfassung kann die Vereinbarung nicht genehmigt und somit auch nicht wirksam werden. Gegenstand der Beschlussfassung ist dabei der konkrete und vollständige Wortlaut der Vereinbarung, die insoweit den Beschlussunterlagen der Gemeindevertretung bzw. des Amtsausschusses beizufügen ist. Der Wortlaut der Vereinbarung muss bei allen an der Vereinbarung beteiligten Kommunen wortgleich sein (Erfordernis einer übereinstimmenden Willenserklärung – vgl. auch Hinweise zu § 10).

§ 9 Salvatorische Klausel

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt, wenn anzunehmen ist, dass die Vereinbarungspartner die Vereinbarung auch ohne diese Bestimmung geschlossen hätten.

- (2) In einem solchen Fall wird zwischen den Vereinbarungspartnern eine neue Regelung vereinbart, die der alten unwirksamen Regelung inhaltlich nahe kommt. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihre Stelle das gesetzliche Maß.
- (3) Entsprechendes gilt für Regelungslücken.

§ 10 Inkrafttreten, Genehmigung, Bekanntmachung

- (1) Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung der nach § 42 Absatz 2 und 3 GKGBbg zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde.
- (2) Die Vereinbarungspartner haben die genehmigte öffentlich-rechtliche Vereinbarung nach den für ihre Satzungen geltenden Vorschriften öffentlich bekannt zu machen (§ 8 Absatz 1 GKGBbg). In der Bekanntmachung ist auf die kommunalaufsichtsbehördliche Genehmigung unter Angabe der genehmigenden Behörde und des Datums hinzuweisen. Für die Änderung, Aufhebung und Kündigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung gilt dies entsprechend.
- (3) Die Vereinbarung wird am Tag der letzten öffentlichen Bekanntmachung nach Absatz 2, frühestens jedoch am ... wirksam.

Hinweise zu § 10:

Zu Absatz (1):

Mit Blick auf die erforderliche Genehmigung durch die untere Kommunalaufsichtsbehörde sollte die Vereinbarung vor der Beschlussfassung mit der unteren Kommunalaufsicht abgestimmt sein. Die Kommunalaufsichtsbehörde wird im Rahmen ihrer Pflichten gemäß § 110 Absatz 4 Brandenburgische Kommunalverfassung – BbgKVerf – die Fachaufsichtsbehörde in die rechtliche Bewertung der fachspezifischen Vereinbarungsregelungen im Entwurfsstadium einbeziehen, weil die Kommunalaufsichtsbehörden verpflichtet sind, andere Behörden bei ihren Entscheidungen zu beteiligen, soweit deren Belange berührt werden.

Ohne die Genehmigung durch die untere Kommunalaufsichtsbehörde (und anschließende öffentliche Bekanntmachung) kann die Vereinbarung zur Delegation von standesamtlichen Aufgaben nicht wirksam werden.

Einer Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörden gemäß § 41 Absatz 3 Nummer 1 GKGBbg bedürfen delegierende öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, soweit durch sie unter anderem Auftragsangelegenheiten - wozu auch die standesamtlichen Aufgaben zählen - auf einen anderen Aufgabenträger übertragen werden, sowie deren Aufhebung. Zur Genehmigung ist die öffentlich-rechtliche Vereinbarung in beschlossener und unterschriebener Form der unteren Kommunalaufsichtsbehörde vorzulegen. Dabei ist zu beachten, dass die Vereinbarung von allen Partnern in übereinstimmender und vollständiger Fassung beschlossen sein muss. Die Vereinbarung muss daher der Beschlussvorlage beigelegt sein.

Änderungen und Kündigungen einer delegierenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Übertragung von standesamtlichen Aufgaben bedürfen der Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörden, soweit wesentliche Bestandteile verändert werden (dazu zählen der Kreis der Beteiligten oder der Bestand der übertragenen Auftragsangelegenheiten).

Sonstige Änderungen in delegierenden Vereinbarungen nehmen die Beteiligten ohne Mitwirkung der Kommunalaufsichtsbehörde vor, machen diese gemäß § 8 Absatz 1 Satz 1 GKGBbg bekannt, bevor die Wirksamkeit entsprechend § 9 Absatz 3 i.V.m. Absatz 2 Satz 1 GKGBbg eintritt, und zeigen sie der Kommunalaufsichtsbehörde entsprechend § 42 Absatz 2 GKGBbg an.

Mandatierende Kooperationsvereinbarungen, d.h. Beauftragung mit der Aufgabendurchführung ohne Zuständigkeitsübertragung, bedürfen lediglich der Anzeige bei der Kommunalaufsichtsbehörde (§ 41 Absatz 1 GKGBbg).

Zu Absatz (2) und (3):

Nach der Genehmigung ist die öffentlich-rechtliche Vereinbarung durch alle Vereinbarungspartner öffentlich bekanntzumachen. Hinsichtlich des noch offenen Datums im Absatz (3) ist zu beachten, dass zu diesem Termin sowohl die Genehmigung als auch die öffentliche Bekanntmachung in beiden Kommunen erledigt sein müssen, da eine rückwirkende Aufgabenübertragung nicht zulässig ist.

Zudem müssen die zu erledigenden Vorarbeiten (vgl. Hinweise zu §§ 3 und 4) vollzogen sein, z.B. muss vor Inkrafttreten der Aufgabenübertragung eine neue Standesamtsnummer vorliegen und die Vertragsgestaltung mit dem IT-Dienstleister geklärt sein. Es empfiehlt sich insoweit, bei dem offenen Datum im Absatz 3 einen Zeitpunkt zu wählen, der mindestens 2-3 Monate nach der Beschlussfassung über die delegierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung liegt, um für die Vorarbeiten einen ausreichenden Zeitraum zur Verfügung zu haben.

Die öffentliche Bekanntmachung der delegierenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung muss einen Hinweis auf die genehmigende Behörde und das Datum der Genehmigung enthalten.

§ 11 Ausfertigung

Diese Vereinbarung ist zweifach ausgefertigt. Jeder der Vereinbarungspartner erhält eine Ausfertigung.

Für das Amt ...

Ort, den

Ort, den

.....
Amtdirektor/in

.....
stellv. Amtdirektor/in

Für die Stadt ...

Ort, den

Ort, den

.....
Bürgermeister/in

.....
stellv. Bürgermeister/in

Hinweise zu der Unterschriftsleiste:

Vereinbarungen sind pro Kommune durch den Hauptverwaltungsbeamten und einen seiner Stellvertreter zu unterzeichnen (§ 56 Absatz 2 BbgKVerf).

Sowohl das Datum als auch die Unterschrift sind durch den Unterzeichnenden handschriftlich und persönlich einzutragen.